

RS UVS Kärnten 1995/06/13 KUVS-1850/4/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.06.1995

Rechtssatz

Bei Übertretungen nach § 28 AuslBG ist im Zweifel der Sitz des Unternehmens des Arbeitgebers der Tatort, denn hier wird in der Regel die gegebenenfalls nach diesem Gesetz verpönte Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte eingegangen und von dort aus ist die allenfalls fehlende Beschäftigungsbewilligung zu beantragen. Dies deshalb, weil der ermittelte Beschäftigungsstand während der Tatzeit ständig wechselt und - etwa im Transportgewerbe - mehrere Bundesländer oder auch das Ausland umfassen kann.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at